

## **SRO-Prüfkonzept – Neuerungen** gültig ab 1.1.2010

Der Grundsatz der freien Wahl des externen Revisors durch den Finanzintermediär bleibt bestehen. Die Akkreditierung der externen Revisoren wurde an die Bestimmungen der Revisionsaufsichtsbehörden in formeller und materieller Hinsicht angepasst. Weiterhin bleibt die verlängerte Prüfperiode für FI mit weniger als 50 GwG-Mandate bestehen (siehe auch Anhang zum Prüfkonzept).

Nebst den formellen Anpassungen (Namensänderung FINMA, TREUHAND|SUISSE) wurden auch einige materielle Anpassungen vorgenommen. Hier die wichtigsten Anpassungen des SRO-Prüfkonzepts:

### **Formelle Neuerungen bezüglich Akkreditierung**

#### **Ziffer 4 – Akkreditierung als externer Revisor: Revisionsexperte**

Ab 1.1.2010 können nur noch Personen akkreditiert werden, die als Revisionsexperten bei der RAB zugelassen sind. Die Akkreditierung ist an die Person gebunden, welche das obgenannte Kriterium erfüllt. Unternehmen, die solche Personen beschäftigen, können sich auf die Liste der akkreditierten externen Revisoren der SRO-TREUHAND|SUISSE setzen lassen. Die SRO muss informiert werden, falls der externe Revisor die Zulassung bei der RAB verliert.

**Ziffer 14 – Übergangsbestimmung:** Ab 1.1.2012 muss die Registrierung als Revisionsexperte bei der RAB für alle akkreditierten externen Revisoren vorliegen. Externe Revisoren, welche vor dem 1.1.2010 akkreditiert wurden, behalten ihre Akkreditierung als externer Revisor bis zum 31.12.2011, sofern sie mindestens als Revisor bei der RAB registriert sind.

### **Erleichterungen für Finanzintermediäre**

#### **Ziffer 6 – Methodik der Prüfung durch externe Revisoren**

Bei Finanzintermediären mit mehr als 200 GwG-Geschäftsbeziehungen bestimmt der externe Revisor die Anzahl der zu prüfenden Dossiers, wobei mindestens 20 GwG-Dossiers zu prüfen sind (Ziff. 6, Abs. 1).

Hinweis: Die Prüfung erfolgt entsprechend den Normen des Berufsstandes und mittels Stichproben. Die GwG-Mandate mit erhöhtem Risiko sind in jedem Fall zu prüfen. Der externe Revisor bezieht einen angemessenen Teil der während der Prüfperiode aufgelösten GwG-Geschäftsbeziehungen in seiner Stichprobe mit ein (Ziff. 6, Abs. 2 SRO-Prüfkonzept).

#### **Ziffer 8 – Frist zur Einreichung des Prüfberichts**

Die FI haben den Prüfbericht des externen Revisors *innert sechs Monate* nach Abschluss ihres Geschäftsjahres einzureichen (neu: gültig für alle FI). Fristerstreckungen können bis maximal zwei Monate gewährt werden. Das Gesuch um Fristerstreckung muss vor Ablauf der sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden (Hilfsmittel: Formular Nr. 15).

### **Empfehlungen an die externen Revisoren**

#### **Ziffer 6, Abs. 5 – Buchhaltung des FI: Einsichtnahme durch den externen Revisor**

Im Rahmen der Prüfung nimmt der externe Revisor eine Risikoanalyse über die Geschäftstätigkeit des FI vor. Zur Erstellung der Risikobeurteilung hat der FI dem externen Revisor alle dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen (Einsicht in Buchhaltung, Tarifstrukturen, interne Reglemente, Bankunterlagen etc.).

#### **Rechtzeitige Terminvereinbarung für GwG-Revision und Überprüfung von Art. 6 Abs. 1 GwG**

Wir empfehlen allen externen Revisoren, bereits zu Jahresbeginn den Prüfungstermin so festzulegen, dass noch genügend Zeit bleibt, allfällige leichte Mängel zu beseitigen, bevor die Eingabefrist abläuft. Zudem empfehlen wir allen externen Revisoren ihren zu prüfenden FI darauf aufmerksam zu machen, dass seit 1.2.2009 der FI Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren hat und im GwG-Dossier festzuhalten hat. Diese Ergänzungen sind durch den FI seit 1.2.2009 vorzunehmen und bei der Revision 2009 durch den externen Revisor zu prüfen.